

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240268 vom 24. Februar 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG240268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240268)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240268 du 24 février 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240268 del 24 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 18. November 2024 ging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmat- tal/Albis vom 14. November 2024 beim Gericht ein (act. 24). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 4. März 2025 vorgeladen (act. 25). Mit Eingabe vom 10. Februar 2025 beantragte die amt- liche Verteidigung die Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten sowie die Indikation einer therapeutischen Massnahme und die Abnahme der Ladung für die Hauptverhandlung vom 4. März 2025 (act. 28 u. 29/1-5). Mit Verfügung vom 11. Februar 2025 wurde der Staatsan- waltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 30), worauf diese mit Eingabe vom 18. Februar 2025 auf eine solche verzichtete (act. 32).

### **E. 2**

Die Verteidigung macht im Wesentlichen geltend, als es anfangs 2021 mit der Lebenspartnerin des Beschuldigten und der Mutter seines Sohnes zur Trennung gekommen sei, sei beim Beschuldigten die Abwärtsspirale losgegangen. Der Be- schuldigte habe die Wohnung und die Kontrolle über seinen Drogenkonsum verlo- ren sowie begonnen, Crack und Crystal Meth zu konsumieren. Auch während des Aufenthalts im J.\_\_\_\_, einer abstinentenorientierten Einrichtung, sei es dem Be- schuldigten nicht gelungen, den Drogenkonsum einzustellen, obwohl der anhal- tende Konsum den Ausschluss bedeutet habe. Nach dem Übertritt in die neue Wohngruppe K.\_\_\_\_ im November 2023 habe der Beschuldigte einen aggraviere- renden Crack-Konsum gezeigt. Hinzu seien weiterhin täglicher Cannabis- und Al- koholkonsum (Starkbier, Wein und Schnaps) gekommen. Im April 2024 habe der Beschuldigte bei anhaltendem Drogenkonsum den K.\_\_\_\_ verlassen, ohne über eine Anschlusslösung resp. einen festen Schlafplatz zu verfügen. Damit sei erstellt, dass der Beschuldigte während des gesamten anklagegegenständlichen Zeitraums (7. Juni 2022 bis 9. Juli 2024) von mehreren Drogen abhängig gewesen sei, woran sich nichts geändert habe. Der Beschuldigte habe weiterhin keinen festen Wohnsitz und sei von den Drogen (Alkohol, Cannabis, Kokain) nicht weggekommen. Der Be- schuldigte sei damit seit mindestens vier Jahren pathologischer Polytoxikomane, wobei bis heute keine suchttherapeutische Behandlung stattgefunden habe (act. 28 S. 3 f.).

- 3 - Die Drogenabhängigkeit stehe mit den vorgeworfenen Delikten in einer kausalen Beziehung und sie stelle einen deliktstfördernden resp. rückfallbegünstigenden Fak- tor dar. Die Behandlungsbedürftigkeit sei evident und der Beschuldigte bereit, eine Suchttherapie in Angriff zu nehmen. Sodann sei zu erwarten, dass sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten durch eine Suchttherapie begegnen lasse. Damit erweise sich eine sachverständige Prüfung der Massnahmenindikation (insb.

Suchtbehandlung nach Art. 60 oder Art. 63 StGB) als zwingend. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts sei eine lang- jährige Drogenabhängigkeit per se geeignet, ernsthafte Zweifel an der Schuldfähig- keit hervorzurufen. Der Beschuldigte sei bei der Tatbegehung in unterschiedlichem Masse intoxikiert gewesen. Die anzuordnende forensisch-psychiatrische Expertise werde sich daher auch zur Schuldfähigkeit der Beschuldigten im Zeitpunkt der Ta- ten auszusprechen haben. Erst gestützt auf ein Gutachten könne über die Schuld des Beschuldigten und allfällige Verurteilungsfolgen befunden werden. Entspre- chend sei die Hauptverhandlung zu verschieben und nach Eingang des Gutachtens neu anzusetzen (act. 28 S. 4 f.).

### **E. 3**

Aufgrund der von der Verteidigung eingereichten Belege (act. 29/1-5), welche die Angaben des Beschuldigten in der Einvernahme vom 3. Oktober 2024 (act. D1/6/6 F/A 54 ff.) bestätigen, drängt sich dessen psychiatrische Begutachtung zur Abklärung seiner Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 20 StGB sowie der Indiktion einer Massnahme im Sinne von Art. 56 Abs. 3 i.V.m. Art. 60 bzw. Art. 63 StGB auf. Das Fehlen eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten verhindert die materielle Beurteilung des Falles. Da ein unverzichtbares Beweismittel nicht erhoben wurde, ist das Verfahren zu sistieren und die Anklage zur Vervollständi- gung der Beweiserhebung an die Anklagebehörde zurückweisen (Art. 329 Abs. 2 StPO; vgl. zur Rückweisung bei fehlendem psychiatrischen Gutachten BGer 1B\_304/2011 vom 26. Juli 2011 in Pra 101 [2012] Nr. 54). Da das Ergebnis der Begutachtung auf die Anträge der Staatsanwaltschaft Einfluss haben könnte und das Einholen eines Gutachtens eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die Rechtshängigkeit zurück an die Staatsanwaltschaft zu übertragen. Da es sich vor- liegend um einen verfahrensleitenden Entscheid handelt, kann dieser grundsätzlich

- 4 - nicht mit Beschwerde angefochten werden (BSK StPO-Achermann, Art. 329 StPO N 62 mit Verweis auf BGE 143 IV 175 E. 2.2). Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.